Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/752

08. 06. 73

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch Einführung neuer Bestimmungen über die önologischen Verfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 26. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 [2]),enthält in Titel IV Regeln über bestimmte önologische Verfahren.

Damit die gemeinsame Marktorganisation für Wein ordnungsgemäß funktioniert, ist es unerläßlich, zusätzliche gemeinsame Regeln vor allem für die Zusammensetzung und Behandlung der Weine zu erlassen, um den freien Verkehr der Weine in der Gemeinschaft zu erleichtern, unabhängig davon, ob es sich um Weine mit Ursprung in Mitgliedstaaten oder in Drittländern handelt.

Damit der Wein den Charakter eines Naturerzeugnisses behält, sind die Ausgangserzeugnisse bzw. für den Wein selbst die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen erschöpfend aufzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 28 a) Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt:

„— für Erzeugnisse, deren Gehalt an flüchtiger Säure (19) Milli-Äquivalent oder mehr beträgt."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates wird durch folgenden Artikel 28 b) ergänzt:

„Artikel 28 b)

1. Zur Herstellung und Haltbarmachung der in den Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 15 von Anhang II definierten Erzeugnisse sind nur die önologischen Verfahren und die Behandlungen zulässig, die nach Artikel 18 bis 23, 26 bis 26 a) erlaubt sind oder im Anhang II a) aufgeführt werden.

2. Die in Anhang II a) aufgeführten önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung oder ordnungsgemäßen Haltbarmachung verwendet werden. Sie dürfen keine Irreführung des Verbrauchers bewirken, insbesondere durch Verschleierung von Mängeln oder durch Fälschung der Analyse-Ergebnisse.

3. Für bestimmte Erzeugnisse kann die Anwendung der in Anhang II a) genannten önologischen Verfahren oder Behandlungen untersagt werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die önologischen Verfahren und die Behandlungen, deren Anwendung untersagt werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Anhang ergänzt:

„Anhang II a)

1. Önologische Verfahren und Behandlungen, die auf frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost sowie Jungwein angewendet werden können:

a) Belüftung,

b) Wärmebehandlungen,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 27. Dezember 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

c) Kältebehandlungen,
d) Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inaktive Filterstoffe,
e) Vergärung in einer Kohlensäuredioxyd- oder Stickstoffatmosphäre,
f) Verwendung von Zuchthefen,
g) Zusatz von ortho-Ammoniumdiphosphat und von Thiamin bis zum Grenzwert von 0,3 g bzw. 0,6 mg/l,
h) Zusatz von Schwefeldioxyd, Kaliumbisulfit und Kalziumbisulfit,
i) Bisulfitierung durch physikalische Verfahren,
j) Verwendung von Kieselgur,
k) Entfärbung verfärbter Moste durch Kohle,
l) Verwendung von Betonit und der in j) für Wein vorgesehenen Klärungsmittel.

2. Önologische Verfahren und Behandlungen, die für Weine angewendet werden können:

a) Nachgärung des Weines mit eingemaischten oder nicht eingemaischten frischen Weintrauben oder frischem Traubenmost,
b) Belüftung,
c) Wärmebehandlungen,
d) Kältebehandlungen,
e) Zentrifugierung oder Filtrierung mit oder ohne inaktive Filterstoffe,
f) Vergärung in einer Kohlensäuredioxyd- oder Stickstoffatmosphäre,
g) Verwendung von Schwefeldioxyd, Kaliumbisulfit und Kalziumbisulfit innerhalb der in Artikel 26 a) vorgesehenen Grenzwerte,
h) Zusatz von Sorbinsäure und Kaliumsorbat bis zum Grenzwert von 100 mg/l.
   Bei der Verwendung von Sorbinsäure wird der in Artikel 26 a) zugelassene Höchstgehalt an Schwefelsäure um 1/3 verringert.
i) Zusatz von L-Askorbinsäure,
j) Klärung und Schönung durch einen oder mehrere der folgenden Stoffe:
   — Nahrungsmittelgelantine,
   — Hansenblase,
   — Kasein,
   — tierisches Eiweiß,
   — Bentonit,
   — Siliziumgel,
   — Kaolinerde,
k) Zusatz von Tannin,
l) Verwendung von Kieselgur,
m) Kohlebehandlung zur
   — Entfärbung verfärbter Weißweine oder Beseitigung geringer geruchlicher oder geschmacklicher Mängel,
   — Verhinderung der Eisentrübung,
n) Verwendung von unverdünnten, frischen und gesunden flüssigen Hefen im Verhältnis von 5 v. H. des Volumens, die vom Winzer selbst hergestellt sind und von gegorenem Wein der gleichen Art und des gleichen Betriebs wie der behandelte Wein stammen,
o) Behandlung mit Kalziumphytat bis zum Grenzwert von 200 mg/l,
p) Behandlung mit Kaliumferrocyanid unter der Voraussetzung, daß
   — die Behandlung unter der Kontrolle und Verantwortung eines Önologen erfolgt,
   — im derart behandelten Wein kein bei der Analyse feststellbares Kaliumferrocyanid oder dessen Derivate zurückbleiben.
q) Zusatz von Metaweinsäure bis zum Grenzwert von 100 mg/l,
r) Verwendung von Racemsäure, um das überschüssige Kalzium niederzuschlagen.

Artikel 4

In Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die Worte „der Anhänge I und II" ersetzt durch „der Anhänge I, II und II a".

Artikel 5

Die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, um den Übergang zur Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, vor allem in bezug auf

— die Gemeinschaftsweine, die bei Beginn der Anwendung der Verordnung auf dem Markt der Gemeinschaft zum Verkauf gelagert sind,
— die Weine aus der Ernte 1973,

werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 6

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. September 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 18/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/72 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete hat der Rat einige Bestimmungen erlassen, die eine Verbesserung des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erwarten lassen. Zu diesem Zweck wurde ein Artikel 28 a) eingeführt, der in der Praxis zuläßt, daß Erzeugnisse, die im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen über die önologischen Verfahren gewonnen werden, nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen und damit zur Erleichterung des freien Verkehrs der Weine in der Gemeinschaft – unabhängig davon, ob sie aus den Mitgliedstaaten oder Drittländern stammen – erweist es sich als unerläßlich, zusätzliche gemeinsame Vorschriften, vor allem für die Zusammensetzung und Behandlung der Weine zu erlassen.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag mit neuen einschlägigen Bestimmungen, so daß Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechend ergänzt werden kann.